

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

43. Jahrgang

Wittmund, den 30. November 2022

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 118

Öffentliche Bekanntmachung Änderungsgenehmigung zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 118

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens 118

Hauptsatzung der Stadt Esens 119

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragsatzung) 120

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Esens (Tourismusbeitragsatzung) 121

Stadt Esens Abstufung einer Landesstraße zur Gemeindestraße 121

Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 122

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holtgast (Hebesatzsatzung) 123

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Holtgast 123

Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 123

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2022 125

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Sonstiges Sondergebiet Touristisches Wohnen östlich der Buttfordor Straße“, Gemeinde Werdum 125

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) der Inselgemeinde Langeoog 126

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2023 126

Verbandsordnung für den Hafenzweckverband Harlesiel 127

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich Feststellungsbeschluss 128

Zusammenschluss der Sielacht Esens, der Sielacht Dornum sowie der Deichacht Esens-Harlingerland zur Deich- und Sielacht Harlingerland 129

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Deich- und Sielacht Harlingerland 129

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog 141

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog 145

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) 151

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Esens 155

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Samtgemeinde Esens 159

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) ... 166

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes 169

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes 176

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 des Landkreises Wittmund einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 06.10.2022 die nachstehenden Beschlüsse gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss des Landkreises Wittmund zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt am 04.08.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 162.678.607,75 EUR und einem Jahresüberschuss von 6.544.356,01 EUR festgestellt.
- (2) Der Jahresüberschuss 2017 der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 6.644.288,14 EUR wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt und der Fehlbetrag 2017 der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 99.932,13 EUR durch Entnahme aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereiches ausgeglichen.

AbensBlersum	Flurstück	Flur	Gemarkung		kW		kW	Betriebsmodus
WEA 15 E 101 G4	65/4	1	Blersum	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 17 E 101 G4	33	1	Blersum	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 18 E 101 G4	32/1	1	Uttel	von	2.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 19 E 101 G4	38/1 42/1	8	Uttel	von	800	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 21 E 101 G4	17/1	8	Uttel	von	800	auf	1.500	BM 97 dB(A)
WEA 16 E 101 G4	55	1	Blersum	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 20 E 101 G4	41/1	1	Blersum	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
Abens-Nord								
WEA 07 E-101 G4	4/1	2	Burhufe	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 08 E-101 G3	15/1 16/1	2	Burhufe	von	1.000	auf	1.000	1.000 kW
WEA 09 E-101 G4	47/1	2	Burhufe	von	1.500	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 10 E-101 G3	71/1	1	Burhufe	von	2.000	auf	1.000	1.000 kW
WEA 11 E-101 G3	39/1	2	Burhufe	von	1.500	auf	1.000	1.000 kW
WEA 12 E-101 G3	35/1	6	Buttförde	von	2.000	auf	3.050	3.050 BM II
WEA 13 E-101 G4	27/1	6	Buttförde	von	1.000	auf	2.100	BM 100 dB(A)
WEA 14 E-101 G3	33	6	Buttförde	von	2.000	auf	3.050	3.050 BM II

Die Änderungsgenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweisen) versehen.

Die Änderungsgenehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Änderungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der vollständige Änderungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 014, während der Dienststunden aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 01.12.2022 und endet am 15.12.2022. Der Änderungsbescheid kann in diesem Zeitraum auch

- (3) Dem Landrat wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 07.12.2022 bis einschließlich 15.12.2022 im Gebäude des Landkreises in Wittmund, Schloßstraße 11, Zimmer 212, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes außerdem online im Bürgerinformationssystem des Landkreises Wittmund abrufbar ist.

Wittmund, den 09.11.2022

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsgenehmigung zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Den Gesellschaften

Windpark Abens-Nord GmbH & Co. KG und

Windpark AbensBlersum GmbH & Co. KG, Alleestr. 4, 26409 Wittmund-Burhufe, wurde am 22.11.2022 folgende Änderungsgenehmigung zur Leistungserhöhung des Nachtbetriebes von insgesamt 15 Windenergieanlagen erteilt:

über die Internetseite des Landkreises Wittmund eingesehen werden (www.landkreis-wittmund.de/Bekanntmachungen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Wittmund, den 30.11.2022

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hauptsatzung der Samtgemeinde Esens

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 04.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

„Samtgemeinde Esens“

- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Dunum, Stadt Esens, Holtgast, Moorweg, Neuharlingersiel, Stedesdorf und Werdum. Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Esens.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Esens stellt im oberen Teil den Oberkörper eines aufrecht stehenden schwarzen Bären mit goldenem Halsband und roter Zunge auf goldenem Hintergrund dar; der untere Teil

enthält auf blauem Hintergrund ein goldenes Steuerrad mit sieben Speichen, das von zwei goldenen Ähren eingefasst wird.

(2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau/gelb.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Esens (Landkreis Wittmund)“.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Samtgemeinde erfüllt die ihr nach § 98 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden.

(2) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen:
„Abschluss von Konzessionsverträgen für Strom und Gas“

(3) Die Stadt Esens hat der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen:
„sämtliche Aufgaben des Baubetriebshofes“

(4) Die Gemeinde Neuahrlingersiel hat der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen:
„sämtliche Aufgaben des Baubetriebshofes“

§ 4

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 EUR übersteigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert bis 500 EUR ist die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister zuständig.

b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

c) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,

d) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

(1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister, den Samtgemeindebeigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 2 NKomVG.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Eiberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Abgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Allgemeine Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde mit der allgemeinen Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, an deren/dessen Stelle bei Verhinderung die/der ranghöchste Dienstälteste Fachbereichsleiter/in der Samtgemeinde tritt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich ein-

gereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Esens zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-wittmund.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Samtgemeinde Esens ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Aushangtafel der Samtgemeinde Esens im Rathaus. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Auf die Bekanntmachungen ist im Anzeiger für Harlingerland nachrichtlich hinzuweisen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.12.2012 (veröffentlicht im Amtsbl. v. d. LK WTM Nr. 12 v. 29. 12. 2012) außer Kraft.

Esens, 26.10.2022

Hinrichs

Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Esens

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Esens (Ostfriesland)“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Esens stellt auf silbernem Hintergrund einen aufrecht stehenden schwarzen Bären mit roter Zunge und goldenem Halsband dar, der in drohender Haltung, auf einem neben einem roten Palisadenzaun aufragenden roten Festungsturm stehend, zwischen seinen beiden Tatzen einen roten Backstein hält. Es wird von einer dreiteiligen roten Mauerturmkrone bekrönt und beiderseits von goldenen Eichenzweigen umkränzt.
- (2) Die Farben der Stadt sind Blau/Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift „Stadt Esens (Ostfriesland)“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Die Befugnis, derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen, wird bis zu einem Vermögenswert von 500 Euro dem Stadtdirektor, darüber dem Verwaltungsausschuss übertragen.
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben gem. § 98 NKomVG

Die Stadt Esens überträgt gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben der Samtgemeinde Esens:

Sämtliche Aufgaben des Baubetriebshofes.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die/Der Bürgermeister/in hat zwei Stellvertreter/innen. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Esens zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbe-

gehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreis-wittmund.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Wittmund verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Samtgemeinde Esens ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Aushangtafel der Samtgemeinde Esens im Rathaus und werden im Internet veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird nachrichtlich im Anzeiger für das Harlingerland hingewiesen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt Esens oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Esens vom 01.11.2014 außer Kraft.

Esens, den 25.10.2022

Stadt Esens

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 258), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31.07.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 30.12.2019), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Aufwand nach Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
zu 49 % durch Gästebeiträge
zu 12 % durch Tourismusbeiträge
zu 8 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 31 % durch öffentlichen Anteil.“
2. § 4 Beitragshöhe:
In Absatz 1 wird der Gästebeitrag wie folgt geändert:

- a) für Personen ab 16 Jahre von 2,80 Euro auf 3,20 Euro
- b) für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre von 1,10 Euro auf 1,00 Euro

In Absatz 3 wird der Jahresgästebeitrag geändert:

- a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen von 78,40 Euro auf 89,60 Euro
- b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen von 30,80 Euro auf 28,00 Euro

In Absatz 5 wird der pauschalierte Gästebeitrag für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen wie folgt geändert:

- a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen von 25,20 Euro auf 28,80 Euro
- b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen von 50,40 Euro auf 57,60 Euro
- c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen von 75,60 Euro auf 86,40 Euro.

für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen:

- a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen von 9,90 Euro auf 9,00 Euro
- b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen von 19,80 Euro auf 18,00 Euro
- c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen von 29,70 Euro auf 27,00 Euro.

3. § 8 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

die Buchungsdaten – wie in § 7 genannt – über der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenersatz verweilenden beitragspflichtigen Personen, sind über das Online-Meldesystem digital zu erfassen. Die Gästekarte ist dem Beitragspflichtigen spätestens bei Ankunft auszuhandigen. Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel rechnet über das digitale System direkt mit dem Wohnungsgeber ab. Ausnahmen von diesem Verfahren sind nur auf begründeten Antrag durch den Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel möglich.

4. Neu eingefügt: § 11 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Esens kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Esens, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.

(2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Esens, den 10. Oktober 2022

Stadt Esens

Emken
Bürgermeisterin

(L. S.)

Hinrichs
Stadtdirektor

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Esens (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in

der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 23. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31.03.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30.12.2019), wird wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung in § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- a) für die Tourismuswerbung
 - zu 44 % durch Tourismusbeiträge
 - zu 21 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - zu 35 % durch öffentlichen Anteil
- b) für die Tourismuseinrichtungen
 - zu 53 % durch Gästebeiträge
 - zu 10 % durch Tourismusbeiträge
 - zu 7 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - zu 30 % durch öffentlichen Anteil.“

2. Neu hinzugefügt: § 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Esens kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Esens, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.
- (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Esens, den 10. Oktober 2022

Stadt Esens

Emken
Bürgermeisterin

(L. S.)

Hinrichs
Stadtdirektor

Stadt Esens

Abstufung einer Landesstraße zur Gemeindestraße

Die folgenden für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der Landesstraße 5 wurden mit Wirkung vom 01.07.2022 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Esens abgestuft:

- 1. Von NK 2311016B bis NK 2311001O mit einer Gesamtlänge von 1257 m.
- 2. Von NK 2311001O Abschnitt 80 (alt) mit einer Gesamtlänge von 342 m.
- 3. Von NK 2311017A bis NK2311001O Abschnitt 78 mit einer Gesamtlänge von 66m.

Es wurde mit Wirkung vom 1.7.2022 rekultiviert:

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Landesstraße 5 von NK2311001O Abschnitt 80 (alt) von Station 339 bis Station 409 mit einer Gesamtlänge von 66m.

Ein Lageplan mit dem genauen Straßenverlauf liegt während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Esens, Zimmer 5, Am Markt 20, 26427 Esens, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin / der Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Esens, 16.11.2022

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
gez. Hinrichs

Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 15.11.2022 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,

e) Nachweise der Bedürftigkeit,

f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Holtgast, den 15.11.2022

Gemeinde Holtgast
Frerichs
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5.000,- EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter.	10,- 5,- 30,-
2	Erteilung eines Negativattestes nach § 19 BauGB (Grundstücksteilung)	50,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB)	60,-
4	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BauGB	60,-
5	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	50,-
6	Ausstellung von Bescheinigungen für genehmigungsfreie Wohngebäude nach § 69 NBauO	50,-
7	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	50,-
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,- bis 200,-

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holtgast (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Holtgast die 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Holtgast wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A: 400 v. H.
2. Grundsteuer B: 400 v. H.
3. Gewerbesteuer: 410 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Holtgast, den 15.11.2022

(L. S.)

Frerichs
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Holtgast

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 15. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Holtgast vom 23. November 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.12.2012), letzte Änderung am 07. November 2017 (Amtsblatt LK WTM vom 29.12.2017), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 ändern sich die Steuersätze wie folgt:

- a) für den ersten Hund 50,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 100,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 100,00 Euro
- d) für jeden gefährlichen Hund 500,00 Euro

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Holtgast, den 15. November 2022

(L. S.)

Gerhard Frerichs
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Moorweg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 18.10.2022 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfsachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Kostenschuldiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Moorweg, den 18.10.2022

Gemeinde Moorweg
Janßen
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5.000,- EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter.	10,- 5,- 30,-
2	Erteilung eines Negativattestes nach § 19 BauGB (Grundstücksteilung)	50,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB)	60,-
4	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BauGB	60,-
5	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	50,-
6	Ausstellung von Bescheinigungen für genehmigungsfreie Wohngebäude nach § 69 NBauO	50,-
7	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	40,-
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,- bis 200,-

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 18.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	679.500		388.400	291.100
ordentliche Aufwendungen	802.400		7.300	795.100
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	626.600		388.400	238.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	731.400		7.300	724.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-12.000	2.000		-10.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	694.000		270.000	424.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	614.600	2.000	388.400	228.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.425.400	0	277.300	1.148.100

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 201.000 Euro nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 100.000 Euro um 65.000 Euro vermindert und damit auf 35.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Moorweg, 18.10.2022

(L. S.)
Gemeinde Moorweg
Janßen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.12.2022 bis 09.12.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Janßen
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Sonstiges Sondergebiet Touristisches Wohnen östlich der Buttforde Straße“, Gemeinde Werdum

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 16.11.2022 für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 17 „Sonstiges Sondergebiet Touristisches Wohnen östlich der Buttforde Straße“ der Gemeinde Werdum wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§2) der Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

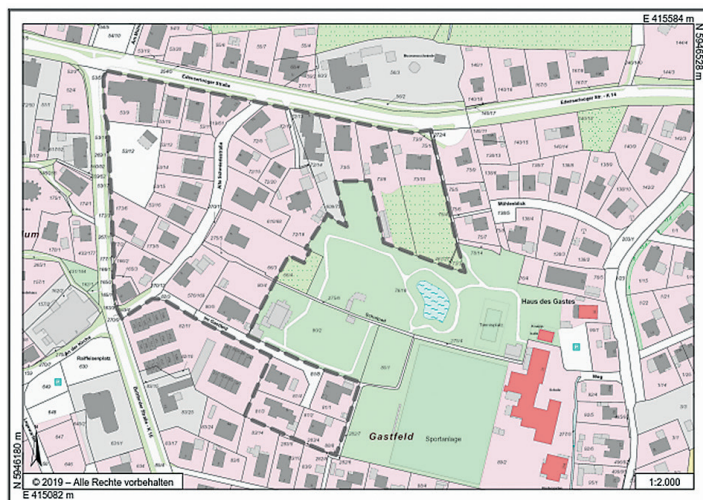
Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Anordnung der Veränderungssperre (Wortlaut der Satzung sowie die Karte des geplanten Geltungsbereiches) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Esens, Rathaus, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Werdum, den 22.11.2022

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Sonstiges Sondergebiet Touristisches Wohnen östlich der Buttforder Straße“, Gemeinde Werdum



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.12.1015 in der Fassung vom 21.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,43 EUR/m³.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Langeoog, den 10.11.2022

Die Bürgermeisterin
Heike Horn

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel (Hafenzweckverband Harlesiel) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 11 der Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel vom 05.07.2007, in der Fassung vom 01.11.2018, in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushalts- und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe	486.209,00 EUR,
Aufwendungen in Höhe von	486.209,00 EUR,

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	19.325,00 EUR,
Ausgaben in Höhe von	19.325,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Wittmund, den 08. November 2022

Claußen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.12.2022 bis zum 30.12.2022 in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Wittmund, den 08.11.2022

Wüllner
Verbandsgeschäftsführerin

Verbandsordnung für den Hafenzweckverband Harlesiel

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) i.V.m. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat die Verbandsversammlung des Hafenzweckverbandes Harlesiel am 07.11.2022 beschlossen, die Verbandsordnung vom 05.12.2007 zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Rechtsform

1. Verbandsmitglieder sind
 1. Stadt Wittmund
 2. Gemeinde Wangerland
 3. Gemeinde Wangerooge
 4. Sielacht Wittmund.

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

2. Die für das Stimmrecht gemäß § 6 Abs. 1 maßgeblichen Mitgliedsanteile halten:

• die Sielacht Wittmund mit	49 %
• die Stadt Wittmund mit	31 %
• die Gemeinde Wangerland mit	10 %
• die Gemeinde Wangerooge mit	10 %

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Entwicklung, Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel“.
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Wittmund im Landkreis Wittmund in Niedersachsen.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit i.S.d. § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Das Dienstsiegel besteht aus dem Landessiegel und dem Namen „Zweckverband Harlesiel“ in Umschrift.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe zur Entwicklung, zum Betrieb und zur Unterhaltung des Hafens Harlesiel mit seinen Anlagen innerhalb des im anliegenden Plan (Maßstab 1:5000) gekennzeichneten Bereichs mit Ausnahme der im Eigentum der Deutschen Bahn AG stehenden Flächen sowie den Anlagen der Sielacht Wittmund (Schöpfwerk und E-Gebäude). Zu den Anlagen gehört auch die Slipanlage an der Friedrichsschleuse.
2. Die im Eigentum der Sielacht Wittmund stehende Schleuse und die im Eigentum der Stadt Wittmund stehende Klappbrücke direkt an der Schleuse werden vom Zweckverband betrieben, unterhalten und erneuert.

§ 4

Hafenbenutzung

1. Der Zweckverband regelt die Benutzung des Hafens durch eine Hafenordnung.
2. Für die Benutzung des Hafens erhebt er Gebühren nach seinem Hafentarif.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. die Verbandsgeschäftsführung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Stimmanteile der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung bemessen sich wie folgt:

Sielacht Wittmund	4
Stadt Wittmund	3
Gemeinde Wangerland	1
Gemeinde Wangerooge	1
Gesamt	9

2. Das Stimmrecht wird durch eine der Anzahl der Stimmen entsprechende Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Dies gilt auch für geheime Wahlen und Abstimmungen.
3. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder sind neben der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten die von dem jeweiligen Rat dieser Mitglieder entsandten Personen. Die Sielacht Wittmund entsendet ihre Vertreterinnen und Vertreter nach den insoweit für sie geltenden Vorschriften in die Verbandsversammlung.
4. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bei Verhinderung durch eine Ersatzperson vertreten werden. Jedem Verbandsmitglied obliegt die Regelung der Vertretung und die Benennung der Ersatzperson.
5. Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder, die nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt; § 71 Abs. 9 S. 2 – 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
6. Die Vertreterinnen und Vertreter der Sielacht Wittmund werden für die Dauer ihrer Wahlperiode entsandt und führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Änderung der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung.
5. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 3 NKomZG,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschluss beschließt,
7. die sonstigen nach dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu treffenden Entscheidungen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
2. Beschlüsse werden, wenn nicht abweichende Mehrheiten in dieser Satzung festgelegt werden, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst.
3. Soweit nicht alle, sondern nur einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben übertragen haben, dürfen mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehende Sachbeschlüsse nicht gegen die Stimmen des betroffenen Verbandsmitglieds getroffen werden.

§ 9

Verbandsgeschäftsführung

1. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer sind hauptamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode führt die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ihre/seine Tätigkeit bis zu ihrer/seiner Wiederwahl bzw. bis zur Wahl ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin fort.
3. Abweichend von § 15 Abs. 2 S. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 genügt für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplans die Unterzeichnung durch den oder die Verbandsgeschäftsführung.

§ 10

Verbandsumlage

1. Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.
2. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.
3. Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder berücksichtigt die unterschiedliche Inanspruchnahme des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder und verteilt sich auf diese anhand der Steuerkraft der Verbandsmitglieder, die sich anhand der Stimmanteile nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung bemisst. Maßgeblich ist die Steuerkraft des Jahres, für das die Umlage erhoben wird.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Zweckverband wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss erfolgen nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
3. Die Verbandsmitglieder nach § 1 dieser Verbandsordnung erhalten zur Konsolidierung des Jahresabschlusses zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 – 6 und § 129 NKomVG alle hierfür erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 12

Auflösung des Zweckverbandes und dessen Abwicklung

1. In der Verbandsversammlung kann die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen werden, wenn diese Absicht als ordentlicher Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Verbandsversammlung aufgeführt wurde und den Mitgliedern der Verbandsversammlung ein ausreichender Zeitraum von mindestens einem Monat zur Meinungsbildung zur Verfügung stand. Das Begehren eines Verbandsmitglieds auf Auflösung des Verbandes ist zu begründen. Die Begründung des Begehrens der Verbandsauflösung ist allen Verbandsmitgliedern mit der Einladung und der Tagesordnung zur Verbandsversammlung und einer Stellungnahme der Geschäftsführung hierzu vorzulegen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der einstimmigen Beschlussfassung in der Verbandsversammlung.
3. Die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses nach Absatz 2 erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
4. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Zweckverbandes, das nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt wird, einem öffentlich-rechtlichen Hafenbetriebsnachfolger übertragen. Eine Übertragung an einen privaten Betreiber kann nur gegen Entgelt erfolgen. In diesem Falle wird das Vermögen, dass durch Zahlung des Entgelts abzüglich des Teils, der zur Abdeckung von Schulden benötigt wird, entsprechend den Mitgliedanteilen der Verbandsmitglieder nach § 1 S. 3 verteilt.
5. Übersteigen im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die Schulden das vorhandene Vermögen, so besteht eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage.

§ 13

Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

1. Über den Beitritt neuer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich.

2. Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung Anspruch auf Auskehrung des durch das Verbandsmitglied eingebrachten Vermögens. Das Vermögen, das nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt wird, verbleibt dem öffentlich-rechtlichen Hafenbetreiber. Es erfolgt keine Auskehrung entsprechend den Anteilen nach § 1 Abs. 3 dieser Verbandsordnung.

§ 14

Änderung der Verbandsordnung

1. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
2. Die Wirksamkeit der Beschlüsse nach Absatz 1 erfordert zudem die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

§ 15

Entschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Maßgabe einer zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Wittmund bekannt gemacht. Auf eine Veröffentlichung wird nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Friesland hingewiesen.
2. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage des Hafenzweckverbandes Harlesiel (www.hafenzweckverband-harlesiel.de) sowie durch Aushang im Verwaltungsgebäude des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4 in 26409 Wittmund.

§ 17

Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des NKomVG sinngemäß. Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
2. Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband übernimmt.

§ 19

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten gemäß § 18 NKomVG die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Wittmund, den 07.11.2022

Claßen

Verbandsvorsteher

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 08.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Arler Hammrich Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Arler Hammrich, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die

durch II. Anordnung vom 20.04.2020, III. Anordnung vom 14.07.2021 sowie IV. Anordnung vom 15.09.2022 nachträglich zugezogenen Flurstücke festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Der Wertermittlungsrahmen wurde ergänzt und der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche wurde in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von 300,00 EUR/Wertverhältniszahl (WV) auf 340,00 EUR/WV angehoben und festgesetzt.

Die Wertermittlungsergebnisse, die Ergänzung des Wertermittlungsrahmens sowie der angepasste Umrechnungsfaktor wurden den Beteiligten in dem am 02.11.2022 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben in diesem Termin zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Im Anhörungstermin wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
(Bohlen)

Zusammenschluss der Sielacht Esens, der Sielacht Dornum sowie der Deichacht Esens-Harlingerland zur Deich- und Sielacht Harlingerland

In den Vorstands- und Ausschusssitzungen der Sielacht Esens am 15. November 2022, der Sielacht Dornum am 17. November 2022 und der Deichacht Esens-Harlingerland am 08. November 2022 haben die jeweiligen Ausschüsse dem Zusammenschluss der genannten Verbände zur Deich- und Sielacht Harlingerland in Esens zum 01.01.2023 jeweils einstimmig zugestimmt. Die Deichacht Esens-Harlingerland sowie die Sielacht Esens haben die o. g. Beschlüsse im Umlaufverfahren bis zum 21.11.2022 redaktionell angepasst.

Der Landkreis hat diesen Zusammenschluss am 22. November 2022 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss der vorstehend genannten Verbände zur Deich- und Sielacht Harlingerland gem. § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenschluss wird gem. § 60 Abs. 3 WVG mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Wirksamkeit des Zusammenschlusses tritt mit dem 01.01.2023 ein. Gleichzeitig gelten die Sielacht Esens, die Sielacht Dornum sowie die Deichacht Esens-Harlingerland zum 01.01.2023 als aufgelöst.

Die Deich- und Sielacht Harlingerland in Esens ist damit Gesamtrechtsnachfolger der Sielacht Esens, der Sielacht Dornum sowie der Deichacht Esens-Harlingerland.

Bis zur Wahl der Verbandsorgane der Deich- und Sielacht Harlingerland wird der Verband kommissarisch vertreten durch einen Interimsausschuss, dessen Zusammensetzung durch die jeweiligen Ausschüsse der vor dem Zusammenschluss bestehenden Verbände bestimmt wird.

Wittmund, den 22. November 2022

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Deich- und Sielacht Harlingerland

In der Fassung vom 01.01.2023

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtliche Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

Deich- und Sielacht Harlingerland

Er hat seinen Sitz in Esens, im Landkreis Wittmund.

- (2) Der Verband ist als Deichverband gemäß § 7 des Nds. Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83) sowie als Unterhaltungsverband gemäß der §§ 63, 64 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst alle im Schutze der Deiche und der Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes. Die Verbandsgrenzen sind durch Verfügung der Bezirksregierung Aurich vom 12.11.1963 festgesetzt worden (AZ: I/2. WaWi E I/2, Deichgesetz 1085/63) (NDG § 6).

Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltung ist das Niederschlagsgebiet einschließlich des Neuharlinger Sieltiefs, des Benser Tiefs, des Pumpptiefs und des Dornumersieler Tiefs.

- (5) Der Verband übernimmt als Rechtsnachfolger sämtliche Rechte und Pflichten der vor diesem Zusammenschluss ehemaligen Verbände
- Deichacht Esens-Harlingerland
 - Sielacht Dornum
 - Sielacht Esens

- (6) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:

(WVG §§ 1,3 u. 6) (NDG § 7)



§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4) (NDG § 9)

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgaben,
- a) Schutz von Grundstücken vor Sturmfluten, einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
 - b) Gewässer auszubauen,
 - c) Gewässer zu unterhalten,
 - d) Grundstücke zu be- und entwässern,
 - e) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 - f) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwassers und Bodenlufthaushaltes,
 - g) Wege und Windschutzanlagen herzustellen und zu unterhalten,
 - h) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - i) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
 - j) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,

- k) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
(WVG § 2) (NDG § 7)
- (2) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt.
- (3) Der Verband kann im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungstätigkeit gegen Kostenerstattung für seine Mitglieder Aufgaben nach § 3 (1) erfüllen.

§ 4

Unternehmen, Plan

Deiche

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des Nds. Deichgesetzes (NDG), insbesondere
 - a) den Hauptdeich an der ostfriesischen Küste 110 m ostwärts des Schöpfwerkes Harlesiel bis 4,3 km westlich des Dornumersiel Tiefs, in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (NDG § 5),
 - b) die zum Hauptdeich gehörenden Verbandsanlagen wie Deichzufahrts- und Deichsicherungswege zu unterhalten, soweit der Verband zuständig ist,
 - c) von anderer Seite hergestellte Deiche als Hauptdeiche zu übernehmen (NDG § 11),
 - d) den Hauptdeich auf einer neuen Deichlinie anzulegen (NDG § 13),
 - e) das Deichvorland zu erhalten (NDG § 21),
 - f) Maßnahmen zur Deichverteidigung zu treffen (NDG § 27),
 - g) Notdeiche anzulegen und zu erhalten (NDG § 28),
 - h) die II. Deichlinie zu erhalten (NDG § 29),
 - i) Schutzwerke im Deichvorland, Watt und Poldern zu erhalten, soweit der Verband zuständig ist.

Gewässer

- (2) Das Ausbauunternehmen des Verbandes ergibt sich aus den gesetzlichen Pflichten sowie Plänen und den sie ergänzenden Plänen. Es beruht auf dem Rahmenplan für den Ausbau der Hauptvorflut in den jeweiligen Niederschlagsgebieten und den ergänzenden Plänen.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung seiner Gewässer, ihrer Ufer und der Wasserabführung sowie der Wasserhaltung dienenden Anlagen vorzunehmen.
- (4) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen und diese zu betreiben. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses sowie den Namen und den Längen der Gewässer.
- (5) Zur Durchführung der Landschaftspflege hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anpflanzungen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, nach Plan, soweit er dies übernommen hat oder für andere aufgrund eines Vertrages, vorzunehmen. (WVG § 5)
- (6) Die Unternehmen der Absätze 2 – 5 erstrecken sich auf folgende Gebiete einschließlich:
Niederschlagsgebiete des Neuharlingersiel Tiefs, Benser Tiefs, Pumpstiefs und Dornumersiel Tiefs.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. (WVG §§ 33, 34)
- (2) Der Verband ist berechtigt, alle an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke auf den Uferstreifen in einer Breite von bis zu 2,50 m, gerechnet von der oberen Böschungskante des Gewässers an, völlig hindernisfrei als Mähpfad für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu benutzen; dieser ist von allen Hindernissen, Beschädigungen usw. freizuhalten. Seine Unterhaltung obliegt dem Verband. Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung evtl. Schäden verlangen oder sie

nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen.

- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. (WVG § 35)
- (4) Die durch die Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteile ausgeglichen werden. (WVG §§ 33, 36)

§ 6

Deichbuch

Der Verband führt über die Abmessungen des Deiches und die Verbandsanlagen ein Deichbuch. Der Inhalt des Deichbuches bestimmt sich nach NDG § 19 Abs. 2.

(WVG § 5)

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Deiche

- (1) Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden an einem Deich oder an einem Deichverteidigungsweg des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, diese Grünländereien entlang des Deiches oder des Deichverteidigungsweges einzuzäunen. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen.
- (2) An den Deichen des Verbandes dürfen Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen erst auf einer Entfernung von 50 m von der landseitigen Böschungsoberkante des binnenseitigen Deichringgrabens errichtet werden, Hecken, Büsche und Bäume erst auf eine Entfernung von 20 m gepflanzt werden. Über Ausnahmegenehmigungen hierüber und sonstige bauliche Anlagen in und an den Deichen entscheidet die nach dem Nds. Deichgesetz (§§ 14, 15, 16) zuständige Deichbehörde nach Anhörung der Deichacht.
(NDG §§ 14,15,16)

Gewässer II. Ordnung

- (3) Ufergrundstücke der Gewässer II. Ordnung dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insb.
 - 1. Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, die Grünländereien entlang des Gewässers einzuzäunen; der Zaun muss einen Abstand von mindestens 80 cm von der oberen Böschungskante haben oder, soweit ein Mähpfad vorhanden ist, am Rande dieses Mähpfades stehen. Die Zäune müssen, auch an den Übergängen, leicht zu öffnen sein. Die Anlieger müssen bei außergewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten, z. B. bei Grundräumungen usw. die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wieder herstellen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante oder bis zum Rande des Mähpfades beackert werden. Ist ein Mähpfad vorhanden oder ist die Herrichtung eines solchen erforderlich, so haben die Anlieger dies zu dulden. Dabei sind jegliche Veränderungen des Mähpfades zu unterlassen. Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung der Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.
 - 2. An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken und Büsche erst auf eine Entfernung von 5 m, Bäume und Freileitungsmasten in einer Entfernung von 10 m von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche, widerrufliche Ausnahmegenehmigungen kann im Einzelfall der Verband erteilen. Kabel und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewässern des Verbandes nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 57 des NWG im Einvernehmen mit dem Verband nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden. Bei Kreuzungen der Gewässer ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m unter fester Sohle grundsätzlich einzuhalten.

3. Offene Viehtränken an den Gewässern des Verbandes sind verboten. Vom Vieh eingetretene Ufer sind unverzüglich wieder in Ordnung zu bringen. Der Verband kann die Beseitigung der Schäden nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen. Andere Weidetränkeeinrichtungen und Drainageausmündungen sind von dem Eigentümer oder Besitzer nach Absprache mit dem Verband so herzurichten, dass sie nicht beschädigt werden können und die Unterhaltungsarbeiten nicht behindern.
4. Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich, und zwar bis zu 2 m³ je lfdm. Ufer entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so einzuplanieren, dass er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben die Mitglieder die Planierung zu dulden.
5. Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung anfallendes Räumgut zunächst auf die Uferkante oder an der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.
6. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die infolge der Fortschaffung des Aushubes oder eine Entschädigungszahlung an den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.
7. Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verband Schäden (Verzögerungen, Mehrkosten, Schäden bei Dritten usw.) entstehen, sind die Verursacher zum Ersatz verpflichtet.
8. Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Leitungsmasten, Viehtränken usw.) die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
9. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art, Wege und Plätze usw. einschließlich Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an einem Verbandsgewässer nicht näher als 10 m von der oberen Böschungskante ab gesehen errichtet werden. Ausnahme-genehmigungen von diesem Verbot kann der Vorstand erteilen, wenn dadurch die Gewässerunterhaltung nur unwesentlich beeinflusst wird. Bei Verstößen gegen Verbote des Satzes 1 kann der Vorstand die Beseitigung oder Änderung der Anlage anordnen, um die ungestörte Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Kommt das Mitglied der Anordnung nicht in der gesetzten Frist nach, kann der Verband die Anordnung entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.
10. Es ist verboten, die Neigung der Erdoberfläche des in Abs. 1, 2 und 7 genannten Mähpfades oder Räumstreifens zu verändern. Ist die Neigung der Erdoberfläche so beschaffen, dass die Unterhaltung mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird, kann der Verband das Gelände im Bereich des Mähpfades oder Räumstreifens so planieren und einebnen, dass ein ordnungsgemäßer horizontaler Fahrbereich für die Räummaschinen geschaffen wird; die entsprechende Duldungsverfügung erlässt der Vorstand. Die Kosten für die Einebnung trägt der Verband in den Fällen, in denen die Neigung nicht vom Mitglied vorab verändert wurde.
11. In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und irgendwelche Stoffe, die die Wasserläufe verunreinigen, wie z. B. Sand, Steine, Schutt, Kraut, Asche, Küchenabfälle, Tierkadaver, Schlamm oder Abwässer, die Sinkstoffe oder chemische Verunreinigungen usw. enthalten, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde sowie mit Zustimmung des Verbandes und in einwandfrei geklärtem Zustand eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes.
12. Auf den Gewässern des Verbandes ist das Fahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art (auch Elektromotoren) untersagt, ausgenommen die verbandsseitig genutzten Wasserfahrzeuge.
13. Das Betreiben von Eissport auf und das Baden in Verbandsgewässern, soweit es als Gemeinbrauch gesetzlich zugelassen ist, geschieht auf eigene Gefahr.

14. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Verband in begründeten Fällen zulassen. (WVG § 30, Abs. 2) (WVG §§ 33, 68)

§ 8

Deich- und Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes gem. § 18 NDG werden durch die Untere Deichbehörde geschaut. Die Untere Deichbehörde lädt die Deich- und Sielacht sowie zuständige Fachbehörden. Weitere Behörden können bei Bedarf geladen werden.
- (2) Die II. Deichlinie und sonstige Verbandsanlagen werden durch den Verband einmal jährlich geschaut (Verbandsschau). Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Untere Deichbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, soweit der Deichverband zuständig ist. (NDG § 18, WVG §§ 44, 45)

§ 9

Gewässer- und Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und Bauwerke sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen und Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. (WVG §§ 44, 45)
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand sorgt für die Abstellung festgestellter Mängel. (WVG § 45)

§ 10

Nutzung des Deiches

Die Deiche dürfen nur als Weide und Mähweide genutzt werden. Zur Beweidung sind nur Schafe oder Jungrinder bis zu einem Gewicht von 225 kg zugelassen. Nutzungen, die dem Deiche schaden, sind verboten. Der Verband bestimmt den Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes von Weidevieh. (NDG § 14)

II. Abschnitt

Verfassung

§ 11

Ausschuss, Vorstand

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 21 bezirkswise zu wählenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, der erst im Falle einer Verhinderung oder Ausscheiden des ordentlichen Mitgliedes tätig wird.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Wählbar zum Ausschussmitglied ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Für die Wahl des Ausschusses werden folgende Wahlbezirke gebildet:

1: Gemarkungen Westeraccum, Dornumergrode, Dornumersiel, Westeraccumersiel, Westerbur, Damsum, Fulkum	2 Stimmen
2: Gemarkungen Bensersiel, Esens, Sterbur, Ostbense, Utgast	3 Stimmen
3: Gemarkungen Moorweg, Blomberg, Dunum, Brill	2 Stimmen
4: Gemarkungen Nesse, Dornum, Schwittersum, Roggenstede	1 Stimme
5: Gemarkungen Arle, Menstede-Coldinne, Berumerfehn, Nenndorf, Eversmeer	1 Stimme
6: Gemarkungen Schweindorf, Utarp-Schweindorf, Utarp, Westerholt	2 Stimmen
7: Gemarkungen Holtgast, Neuschoo, Westochtersum, Ost-Ochtersum	2 Stimmen

- 8: Gemarkungen Dietrichsfeld, Langefeld, Plaggenburg, Middels-Osterloog, Ogenbargen, Middels-Westerloog 2 Stimmen
- 9: Gemarkungen Thunum, Mamburg, Stedesdorf, Osteraccum 2 Stimmen
- 10: Gemarkungen Seriem, Neuharlingersiel, Altharlingersiel, Werdum 2 Stimmen
- 11: Gemarkungen Carolinensiel, Funnix, Berdum, Buttforde, Burhaffe, Blersum, Uttel, Willen, Ardorf, Wittmund, Eggelingen, Hovel, Leerhaffe, Asel 2 Stimmen
- (4) Der Verband lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung gemäß § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, dabei jedoch niemals mehr als 25 % der Wahlbezirksfläche. Von den Vertretern kann durch den Verbandsvorsteher eine schriftliche Vollmacht verlangt werden.
- (6) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Beitragsverhältnis, der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet, Das Stimmrecht darf nur wahlbezirksweise ausgeübt werden. Ist eine Wählerliste aufgestellt, so sind die darin verzeichneten beitragspflichtigen Flächen maßgebend. Bei Mitgliedern, die mindestbeitragspflichtig sind, ergibt sich das Stimmrecht aus dem Flächenwert des Mindestbeitrages.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Nach Eröffnung der Wahlhandlung wird zunächst die Wahlberechtigung durch den Wahlleiter festgestellt. Als dann werden aus der Mitte der Wahlberechtigten Wahlvorschläge gemacht. Sobald keine weiteren Vorschläge eingehen, erklärt der Wahlleiter die Vorschläge für festgestellt und führt die Wahlhandlung durch.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
- (11) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (12) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.
- Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Sitzungsteilnehmer, und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (WVG § 49)

§ 13

Amtszeit

- (1) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter werden für 5 Jahre gewählt. Das Amt der Ausschussmitglieder endet zum 31. Dezember, zum ersten Mal zum 31. Dezember 2027. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Wahl in den Vorstand oder aus anderen Gründen aus, so tritt für den Rest der Amtszeit der für den Betroffenen gewählte Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, hat in dem betreffenden Wahlbezirk Neuwahl zu erfolgen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

§ 14

Aufgaben des Ausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch Rechtsvorschriften und Satzung zugewiesenen Aufgaben auszuführen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der zu erhebenden Beiträge sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach Rechnungsprüfung,
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Wahl von verbandsinternen Rechnungsprüfern.
 12. Der Ausschuss ist höherer Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (WVG §§ 47, 49)

§ 15

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens zweimal im Jahr im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, den Geschäftsführer sowie die Aufsichtsbehörde. Fachbehörden können bei Bedarf geladen werden. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen verhindert, so benachrichtigt es seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung. Er und andere eventuell anwesende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 16

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Verhandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als 5 Ausschussmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens 11 Ausschussmitglieder textlich verlangen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher, einem Ausschussmitglied und Protokollführer zu unterschreiben ist. Form und Inhalt der Niederschrift erfolgt gemäß § 12 Abs. 12.
- (WVG § 48)

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden, einen Stellvertreter und weitere 5 ordentliche Mitglieder, in der ersten Amtszeit 9 ordentliche Mitglieder, davon einen Vorstandsvorsitzenden und 2 Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsteher. Im Falle der Abwesenheit des Vorstehers und dessen Stellvertreters tritt an deren Stelle das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Oberdeich- und -sielrichter“, sein Stellvertreter „Deich- und -sielrichter“.

§ 18

Bildung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden für die sich aus § 19 ergebende Amtszeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahl leitet das älteste Mitglied des Ausschusses, das hierzu bereit ist, liegt mehr als 1 Wahlvorschlag vor, ist schriftliche Wahl durchzuführen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52, 53)

§ 19

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet alle 5 Jahre zum 31. Dezember, zum ersten Mal endet diese abweichend am 31. Dezember 2025.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Der Vorstand und der Ausschuss können Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Sie werden nur beratend tätig.
(WVG § 53)

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 - die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
 - die Vorlage von Beschlüssen zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
 - Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes.
- (2) Der Vorstand kann sich im Einzelfall Beschlüsse über Angelegenheiten aus den Zuständigkeitsbereichen des Vorstandsvorstehers und des Geschäftsführers vorbehalten.
- (3) Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die vom Ausschuss festgesetzten allgemeinen Grundsätze und den Haushaltsplan gebunden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
(WVG § 54)

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher bzw. der Geschäftsstelle mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Fachbehörden können geladen werden. (WVG §§ 56, 74 (2))

§ 22

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder textlich verlangen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Form und Inhalt bestimmen sich nach § 12 Abs. 12.
(WVG § 56)

§ 23

Geschäfte/Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - neben der in § 25 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt dieser alle Geschäfte des Verbandes,
 - er ist anordnungsbefugt,
 - er ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,
 - er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen,
 - er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Im Verhinderungsfalle wird der Vorstandsvorsteher durch seinen Stellvertreter und den Geschäftsführer vertreten.

§ 24

Haftung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch wird vom Verband geltend gemacht und verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
(WVG § 54)

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für seinen Tätigkeitsbereich vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reisekosten. Eine Pauschalierung ist zulässig.

- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann monatlich gezahlt und pauschaliert werden.
(WVG § 52)

III. Abschnitt **Haushalt und Beiträge**

§ 27

Haushaltsführung, Haushaltsplan

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Ausschuss setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen ordentlichen Teil und bei Bedarf einen außerordentlichen Teil. Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen, den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, dass der Ausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Ausgabemittel zu beachten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1, die §§ 107 und 108 sowie § 109 Abs. 2, Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz, der Landeshaushaltsordnung nicht für Wasser und Bodenverbände.
(AGWVG § 2, WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand informiert den Verbandsausschuss unverzüglich über die notwendigen Ausgaben. Der Vorstand bereitet soweit notwendig, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes vor und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
(WVG § 65)

§ 29

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.
(WVG § 65)

§ 30

Prüfen des Haushalts

Der Vorstand hat die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen.
(AGWVG § 2, WVG § 65)

§ 31

Rechnungslegung

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Jahresrechnung des Vorjahres zwei vom Ausschuss gewählten Prüfern vorzulegen.
- (2) Die beauftragten Prüfer haben zu prüfen:
- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
(WVG § 65)

§ 32

Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle sowie den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
(WVG § 47, 49).

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Der Verband erhebt Mindestbeiträge.
Bebaute und befestigte Grundstücke können, weil ihr durch den Deich geschützter Wert gegenüber unbebauten Grundstücken höher ist, mit Erschwernissen belastet werden.
Für die erschwerte Unterhaltung der Gewässer und Anlagen des Verbandes können von den Verursachern bzw. Vorteilhabenden Erschwernisbeiträge eingezogen werden.
- (4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
(WVG § 28, 29)

§ 34

Beitragsverhältnis

- (1) Der Verband hat Beitragsabteilungen
- für die Aufgaben zum Schutz von Grundstücken und Mitgliedern vor Sturmfluten (§ 3) = BA I – Deich
 - für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 3) = BA II – Gewässer
 - für die Durchführung der Landschaftspflege (§ 3) = BA III – Landschaftspflege

I. Beitragsabteilung I Deich

1. Die Beitragslast für die Deichunterhaltung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfiel, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten festgesetzt. Über die Veranlagung entscheidet jährlich der Ausschuss.
3. Die Beitragslast für die Erschwerung durch bebaute und befestigte Grundstücke kann mit dem Mehrfachen des Hektarsatzes belastet werden. Über die Höhe der Mehrbelastung entscheidet jährlich der Ausschuss.
4. Soweit sich die Kosten der Unterhaltung und des Ausbaues erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Deich sie erschwert, oder soweit aus anderen Gründen Erschwernisse der Unterhaltung oder ein Ausbau notwendig werden, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage Mehrkosten zu ersetzen.

Der Verband kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.

(WVG § 30)

II. Beitragsabteilung II Gewässer

1. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,-- € erhoben.
(WVG § 30, NWG § 64 Abs. 1)
3. Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen auf die Gewässerunterhaltung besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwerisbeiträge ergibt sich aus den Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
4. Die Beitragslast für den Gewässerausbau verteilt sich auf die Vorteilhabenden im Verhältnis der Flächen ihrer zum Verband gehörenden Grundstücke.

III. Beitragsabteilung III Landschaftspflege

1. Die Beitragslast für die Landschaftspflege verteilt sich nach den tatsächlichen Kosten auf die Vorteilhabenden.
(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ist der Stand der Eintragungen in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch am Anfang des Rechnungsjahres (1. Januar).
 - (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.
 - (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht oder Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
 - (4) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen nach Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
 - (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 1,00 Euro.
- (§ 240 AO)
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (WVG § 31)

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistung auf die Verbandsbeiträge heben. Für diese Beiträge gilt das Beitragsverhältnis nach § 34.

§ 38

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ein Rechtsbehelf befreit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.
- (2) Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

§ 39

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (WVG § 68)
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (WVG § 68)

IV. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen

§ 40

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der mit der laufenden Geschäftsführung der Verwaltung beauftragt und gleichzeitig als Kassenverwalter tätig ist. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über den Abschluss von Verträgen bis zur Höhe von 50.000,00 Euro.

- (2) Ist eine Geschäftsordnung vorhanden, so ist diese zu beachten.

- (3) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 41

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird der Abdruck in den regionalen Tageszeitungen im Verbandsgebiet.
Bekanntmachungen werden zudem auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

§ 42

Änderung der Satzung

- (1) Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden vom Ausschuss nach § 14 der Satzung gefasst.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist. (WVG §§ 58, 59)

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 43

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.
 - (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
 - (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (WVG §§ 72, 74)

§ 44

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen ab einem Wert in Höhe von 900.000,- Euro,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- bzw. Ausschussmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
 - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (WVG § 75)

§ 45

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 46

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen
- der Deichacht Esens-Harlingerland vom 01.11.1964, zuletzt geändert am 11.12.2007
 - der Sielacht Dornum vom 26.10.1973, zuletzt geändert am 28.03.2012
 - der Sielacht Esens vom 24.02.1964, zuletzt geändert am 23.03.2012 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Esens, den 21.11.2022

Deichacht	Sielacht Esens	Sielacht Dornum
Esens-Harlingerland		
Oberdeichrichter	Obersielrichter	Obersielrichter
gez. Jan Steffens	gez. Jan Janssen	gez. Meene Schmidt

Die vorstehende Satzung der Deich- und Sielacht Harlingerland genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbands-gesetzes.

Wittmund, den 22.11.2022

Landkreis Wittmund
Der Landrat
gez. Heymann

Anlagen: Veranlagungsregeln

Veranlagungsregeln der Deich- und Sielacht Harlingerland Sitz Esens

Aufgrund des § 34 der Satzung der Deich- und Sielacht Harlingerland vom 1. Januar 2023 sind für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung und für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung Veranlagungsregeln aufzustellen und festzusetzen. Die gesetzlichen Grundlagen basieren auf dem Nieders. Wassergesetz (NWG) sowie der Satzung der Deich- und Sielacht Harlingerland, jeweils in deren gültigen Fassungen. Des Weiteren basieren diese in Anlehnung auf die vorläufigen Richtlinien für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses in Unterhaltungsverbänden (RdErl. d. Nds. MfEL. u. F. v. 02.12.61 – III B 7/624-2/lf. Nr. 3102-GültL 77/32 ML- jetzt GültL 27/6 MU-) u. RdErl. d. Nds. ML v. 30.01.62 – III 13/1-624-2 I f. – Nr. 213 – GültL 77/33, jetzt GültL 27/7 – MU – sowie auf die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- a) Nachweis der tatsächlichen Nutzungen und gesetzlichen Klassifizierungen, (RdErl. d. Nds. ML v. 28.07.82, 56 – 23430/3 – GültL 153/94) i. V. m. d. RdErl. MI v. 01.11.83 – 23430/30 – (GültL 153/98), zuletzt geändert durch RdErl. MI v. 06.01.95 – 67-23401/1.

- b) Nachweis und Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständigen Katasterämter.

1. Beitragsverhältnis und Beitragssatz

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem Beitragsverhältnis und dem Beitragssatz. Das Beitragsverhältnis wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt. Sie ist für jedes Mitglied im Beitragsbuch (Hebeliste) einzutragen.

Für die Bestimmung der Beitragszahl ist von der Fläche auszugehen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist.

Für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung werden neben dem Grundbeitrag besondere Beiträge gehoben. Die Beitragszahl wird entsprechend mit einem Beiwert multipliziert.

Die Beitragszahl ist daher, auch soweit sie sich verändert, in einem Hektarwert auszudrücken.

Die Festsetzung des Mindestbeitrages regelt sich nach § 31 Abs. 2 der Verbandssatzung.

2. Erschwernisse

Als Erschwernisse sind solche anzusehen, die durch künstliche Änderungen des natürlichen Zustandes des Geländes und Gewässers verursacht worden sind. Ursachen solcher Erschwernisse können u. a. folgende Einrichtungen und Anlagen sein:

Bebaute Grundstücke, befestigte Plätze, Wege, Straßen und Eisenbahnanlagen, Stauwehre und Schleusen, Brückenwiderlage, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen, Wasser- und Abwassereinleitungen.

Maßgeblich für die Veranlagung sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres und die zu diesem Zeitpunkt im Katasterbestand geführten Daten.

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

- aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart m. Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung v. (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken u. Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsrübungsplatz	Verkehrsrübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400

Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation u. der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart m. Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken u. sonst. Einrichtungen zur Gewinnung u./oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- u. Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- u. Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582

Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- u. Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- u. Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken u. sonst. Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion*
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren u./o. Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010 Ohne Funktion
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322

Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist u. die ausschließlich z. Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist u. die ausschließlich z. Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländeerelief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart m. Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbe- fläche	Industrie- u. Gewerbe- ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleis- tungen	Handel u. Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- u./oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freiflä- che Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freiflä- che Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freiflä- che Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freiflä- che Versorgungsanlage, Funk- und Fernmelde- wesen	Geb.- u. Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- u. Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen u. Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601

Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Geb.- u. Freifläche Land- u. Forstwirtschaft	Geb.- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentl. Aufgaben u. d. Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung u. Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle u. soziale Fähigkeiten vermittelt werden u./oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Geb.- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken u. Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkscundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Geb.- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311

Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Geb.- u. Freifl. z. Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Geb.- u. Freifl. z. Verkehrsanl., Schifffahrt	Geb.- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

* Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Spiekeroog vom 16.04.2003 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 19.04./26.04.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.04.2003 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Spiekeroog hat die Ortsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
 - a) Benutzungsgebühren,
 - b) Beiträge und
 - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog.

Abschnitt II. Benutzungsgebühren

§ 2

Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

§ 3

Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

§ 4

Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt
 - a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch

mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
 - a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.
 - b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

§ 5

Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:
50 mm: 9,75 Euro
80 mm: 24,95 Euro
100 mm: 39,00 Euro
125-150 mm: 87,75 Euro
ab 200 mm: 156,00 Euro
Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.
- (3) Die Mengengebühr beträgt 4,01 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 6

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.

- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * CSB/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

- Z Starkverschmutzerzuschlag in €/m³,
M Mengengebühr in €/m³,
CSB nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),
x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),
y mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).

§ 7

Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 10

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbesei-

tigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Abschnitt III. Beiträge

§ 11

Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

§ 12

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
 jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
 7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 13

Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 16,35 Euro je m² nach § 12 maßgebliche Fläche.

§ 14

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17

Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 18

Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 19

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

§ 21

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder

durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 22

Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
 - c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Spiekeroog vom 16.04.2003 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 19./26.04.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.04.2003 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Spiekeroog hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Spiekeroog anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.

- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für

Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.

- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
- a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
 - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
 - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
 - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,

- d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
 - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
 - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - g) Inhalte von Chemietoiletten;
 - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
 - k) radioaktive Stoffe;
 - l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
 - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter
 - aa) Temperatur: 35 °C
 - bb) pH-Wert: wenigstens 6,5
höchstens 10
 - cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l
Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.
 - dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
 - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
 - c) Kohlenwasserstoffe
 - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
 - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
 - d) Organisch halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC
 - e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
 - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
 - mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
 - pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
 - f) Anorganische Stoffe (gelöst)
 - aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N)
100 mg/l ≤ 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW
 - bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l
 - cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
 - dd) Fluorid (F) 50 mg/l
 - ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l
 - ff) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 - gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
 - hh) Sulfid (S) 2 mg/l
 - g) Organische Stoffe
 - aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
 - bb) Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l
 - cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
 - h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l
- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzel-

fall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

(10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).

(3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/-innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:

a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;

b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;

c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,

- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,

- Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,

- Straße und Hausnummer,

- Gebäude und befestigte Flächen,

- Grundstücks- und Eigentumsflächen,

- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),

- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;

e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:

- Lage der Entwässerungsleitungen,

- Materialbezeichnungen,

- Gefälleangaben,

- Nennweiten;

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz

- für neue Anlagen = rot

- für abzubrechende Anlagen = gelb

(4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

(3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/-innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/-innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.

- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standerteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf

Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebsgebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

§ 12

Fett- und Ölabscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert Q_s einschließlich aller Erschwerisfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
 - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
 - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
 - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
 - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,

- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzei-ge über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
 - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Küche-nein richtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzu-legen;
 - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Ab-scheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
 - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
 - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachwei-se, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unver-züglich vorzulegen;
 - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Still-legungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Still-legung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Ein-richtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Ver-band außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließen-den Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasse-rabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtun-gen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrich-tung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.
- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser-beseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband von dem/ der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebean-lage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen- den Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zen-tralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungs-anlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einlei-tungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vor-handen sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderli-

chen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungs-maßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwen-dige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbe-handlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausiche-rungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/ der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grund-stücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallen-de Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßi-ge Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist be-rechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässe-rungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anord-nen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksent-wässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abfluss-störungen oder Fehlan schlüsse undicht ist.

§ 15

Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen An-la-gen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss-zwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unver-züglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst ge-fährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsan-lage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwas-serbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Män-gel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bis-herige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17

Zutrittsrecht

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage

genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
 - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Gemeinde Spiekeroog i. d. F. vom 01.01.2020 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl.

S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der **Anlage** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu zahlen.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die an den Verband gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - d) Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Portokosten für Zustellungen und Nachnahmen,
 - b) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 - c) Leistungen von Sachverständigen und Sachverständigengebühren,
 - d) in Anspruch genommene Fremdleistungen,
 - e) bei Verwaltungstätigkeiten entstehende Reisekosten,
 - f) Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Kosten der Ermittlung von Anschriften,
 - i) Kosten der Beschaffung öffentlicher Urkunden und der Erstellung von Abschriften.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der die Kostenschuld übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kostentarif

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
1	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Antrag	127,00 €	127,00 €
2	Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Antrag	94,00 €	327,00 €
3	Festsetzung niedriger Einleitungswerte für die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Antrag	94,00 €	327,00 €
4	Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung unter Einhaltung abweichender Einleitungsbedingungen, soweit keine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 2 oder 3 erhoben wird	Antrag	94,00 €	327,00 €
5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben durch den OOWV zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung	Vorgang	124,00 €	124,00 €
6	Entnahme von Abwasserproben durch den OOWV zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung	Vorgang	76,00 €	76,00 €
7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben durch externe Labore zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung	Vorgang	17,00 € zzgl. Auslagen-erstattung	17,00 € zzgl. Auslagen-erstattung
8	Untersuchung von Abwasserproben durch externe Labore zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung, einer Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung oder einer Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	Vorgang	17,00 € zzgl. Auslagen-erstattung	17,00 € zzgl. Auslagen-erstattung
9	Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen	Antrag	12,00 €	12,00 €
10	Übersendung einer Bescheidkopie über den Postweg	Vorgang	18,00 €	18,00 €

11	(Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	Antrag	80,00 €	80,00 €
12	Genehmigung für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung	Antrag	94,00 €	327,00 €
13	Genehmigung für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung	Antrag	95,00 €	330,00 €
14	Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung	Antrag	276,00 €	276,00 €
15	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung keine Anwendung findet und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	Vorgang	36,00 €	1291,00 €

Anlage

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Baltrum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Baltrum durch den OOWV vom 11.10.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.10.2000, unterzeichnet am 15.07./19.07.2021
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021

Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappeln	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Dornum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dornum durch den OOWV vom 29.10.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.10.2001, unterzeichnet am 30.03./07.04.2021
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022

Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Großheide	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großheide durch den OOWV vom 19.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2002, unterzeichnet am 19.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Hinte	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hinte durch den OOWV vom 22.12.1999	Begleitvereinbarung zur Mitgliedschaft im OOWV vom 04.07./07.07.2022
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Ihlow	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ihlow durch den OOWV vom 21.01.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.01.2008, unterzeichnet am 20.05./16.09.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021

Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Spiekeroog	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog durch den OOWV vom 16.04.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.04.2003, unterzeichnet am 19.04./26.04.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022

Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003. Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001. Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021
Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre durch den OOWV vom 18.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 18.12.2000, unterzeichnet am 30.04./18.05.2021

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Samtgemeinde Esens

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Samtgemeinde Esens vom 22.12.1999 sowie der Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 05.10./07.10.2022 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Samtgemeinde Esens, hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Samtgemeinde Esens in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
 - a) Benutzungsgebühren,
 - b) Beiträge und
 - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Samtgemeinde Esens.

Abschnitt II. Benutzungsgebühren

§ 2

Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

§ 3

Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

§ 4

Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt
 - a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.

- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:

- a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.
- b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüfbarer Unterlagen gestatten.

- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

§ 5

Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm:	9,75 Euro
80 mm:	24,95 Euro
100 mm:	39,00 Euro
125-150 mm:	87,75 Euro
ab 200 mm:	156,00 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.
- (3) Die Mengengebühr beträgt 3,37 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 6

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * CSB/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

- | | |
|-----|--|
| Z | Starkverschmutzerzuschlag in €/m ³ , |
| M | Mengengebühr in €/m ³ , |
| CSB | nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l), |
| x | schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278), |
| y | mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722). |

Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Samtgemeinde Esens gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Abschnitt III. Beiträge

Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur

Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich

nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
 jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
 7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 13

Beitragsatz

Der Beitragsatz beträgt 9,80 Euro je m² nach § 12 maßgebliche Fläche.

§ 14

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragsatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17

Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 18

Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 19

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Voraussetzungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Voraussetzungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Voraussetzungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

§ 21

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 22

Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
 - c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Samtgemeinde Esens

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Samtgemeinde Esens vom 22.12.1999 sowie der Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 05.10./07.10.2022 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Samtgemeinde Esens, hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Samtgemeinde Esens anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser

sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht-häusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind

mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.

- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,

- a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
- b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
- c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
 - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren,
 - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
 - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,

- g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
- h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
 - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabseparierung verhindern;
 - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - g) Inhalte von Chemietoiletten;
 - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
 - k) radioaktive Stoffe;
 - l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
 - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabsepariern
 - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
 - a) Allgemeine Parameter
 - aa) Temperatur: 35 °C
 - bb) pH-Wert: wenigstens 6,5
höchstens 10
 - cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l
Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.
 - dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
 - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
 - c) Kohlenwasserstoffe
 - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
 - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
 - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
 - d) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC

e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
- bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
- cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
- ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
- ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
- gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
- hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
- ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
- jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
- kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
- ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
- mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
- nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

f) Anorganische Stoffe (gelöst)

- aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)
100 mg/l $\leq$ 5000 EW
200 mg/l $>$ 5000 EW
- bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l
- cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- dd) Fluorid (F) 50 mg/l
- ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$) 10 mg/l
- ff) Sulfat (SO_4) 600 mg/l
- gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
- hh) Sulfid (S) 2 mg/l

g) Organische Stoffe

- aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
- bb) Phenolindex, wasserdampfgefährlich 100 mg/l
- cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

(5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.

(6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.

(7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.

(8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.

(9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die

Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

(10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).

(3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/-innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:

- a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;

- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
 - e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Lage der Entwässerungsleitungen,
 - Materialbezeichnungen,
 - Gefälleangaben,
 - Nennweiten;
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.

- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren

nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebsstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

§ 12

Fett- und Ölabscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert Q_s einschließlich aller Erschwerungsfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
 - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
 - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
 - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
 - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
 - a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Ver-

band innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;

- c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
 - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
 - f) vorhandene und erworbene Sachkundezeugnisse sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
 - (6) Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.
- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband von dem/die Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das

eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse unzulässig ist.

§ 15

Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17

Zutrittsrecht

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbands-

gesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
 - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Samtgemeinde Esens i. d. F. vom 01.01.2021 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff.

des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.
- (6) Die in der Satzung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

§ 3

Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen von dem an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Als Abfuhr in diesem Sinne gelten auch durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge.

§ 4

Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und ein Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gelten die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage gemessenen Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen bestehen.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7,00 Uhr bis 18,00 Uhr 81,62 Euro.
- (2) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfuhr außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 163,24 Euro. Dies gilt nur, soweit die Abfuhr zu dieser Zeit durch den/die Grundstückseigen-

- tümer/in veranlasst wurde; anderenfalls bemisst sich die Grundgebühr nach Abs. 1.
- (3) Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,17 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 49,02 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

§ 6

Beginn der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Im Falle von § 3 Satz 2 entsteht die Gebührenpflicht mit der vorzeitigen Beendigung der Abfuhr.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9

Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren Gebührenpflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung des Gebührenbescheides benennen.

§ 10

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Gebühren maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11

Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;

- b) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappel durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021

Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021

Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022

Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003. Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001. Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und seinen Verbandsmitgliedern über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Anlage zu dieser Satzung hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der in der Anlage genannten Gemeinden und Städten anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Die in dieser Satzung genannte Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Entsorgung des Inhalts mobiler Toiletten (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) ist keine Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und dessen Beauftragten.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm auf dem Grundstück dienen.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, soweit kein Recht und keine Pflicht zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestehen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles in einer abflusslosen Sammelgrube anfallende Schmutzwasser bzw. alles in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung

zung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.

- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.

- (6) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,

- a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
- b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
- c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.

- (2) Schmutzwasser und in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- (3) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser in unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.

- (4) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 6

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- a) die zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
- d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,

- e) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

- f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,

- g) die öffentliche Sicherheit gefährden,

- h) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder

- i) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.

- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;

- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

- g) Inhalte von Chemietoiletten;

- h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- i) Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser;

- j) Medikamente und pharmazeutische Produkte;

- k) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;

- l) radioaktive Stoffe;

- m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;

- n) feuergefährliche oder explosive Stoffe;

- o) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;

- p) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern

- q) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.

- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser bzw. im in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

- (4) Schmutzwasser sowie in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm – insbesondere aus Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es/er die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

- a) Allgemeine Parameter:

- aa) Temperatur: 35° C

- bb) pH-Wert: wenigstens: 6,5

höchstens: 10,0

- b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l

- c) Kohlenwasserstoffe:

- aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l

- bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l

- cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
- d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
 - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
 - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
 - mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
 - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
- e) Anorganische Stoffe (gelöst)
- aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) mit 100 mg/l
 - bb) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
 - cc) Sulfid (S) 2 mg/l
- f) Organische Stoffe
- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l
- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 13 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

§ 7

Pflicht zur Anzeige der Entwässerung

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisses des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Anzeigen nach Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümer/in in Textform vorzunehmen.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

untersagen, wenn die angezeigte Entwässerung nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

- (4) Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Entwässerungsanzeige gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Vor Ablauf von drei Monaten nach der Entwässerungsanzeige darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

§ 8

Anforderungen an die Entwässerungsanzeige

- (1) Die Entwässerungsanzeige ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist die Entwässerungsanzeige drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist die Entwässerungsanzeige mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.
- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrts- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
 - d) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebs, dessen Schmutzwasser bzw. in einer Kleinkläranlage anfallender Schlamm eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers bzw. des voraussichtlich in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamms je nach Menge und Beschaffenheit;
 - e) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers bzw. des in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamms,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlamm, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für die Anzeige von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen

anfallenden Schlamms nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Nachweispflicht als Abfall gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegt, werden vom Verband nicht entleert.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder auf dessen Grundlage erlassener Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubenhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entleerung desinfizieren zu lassen.

§ 10

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Verband oder durch von ihm Beauftragte entleert. Mehrkammerabsetzgruben müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert werden. Mehrkammerausfaulgruben müssen mindestens im zweijährigen Abstand entleert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – anzuzeigen.
- (2) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 11

Besondere Regelungen für Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (4) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 12

Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser bzw. in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

§ 13

Fett- und Ölabscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Die Ermittlung der Nenngröße der Abscheider kann auch nach Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert Q_s einschließlich aller Erschwerungsfaktoren. Bei Änderungen an den vorhandenen, abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
 - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion durchführen zu lassen;
 - b) die Generalinspektion/Inbetriebnahmeprüfung des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
 - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
 - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
 - a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Ver-

band innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;

- c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kucheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
 - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
 - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
 - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 12 unberührt.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser bzw. den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

§ 15

Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen

Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sich erheblich ändern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 17

Zutrittsrechte

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

§ 18

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur

Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
 - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - d) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 die Entleerung behindert;
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - g) entgegen § 11 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 13 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 13 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 21

Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Anzeigen der Entwässerung gelten als Entwässerungsanzeigen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Entwässerungsanzeige gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besonderen Regelungen für die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Gemeinden und Städte in der jeweils zuletzt geltenden Fassung außer Kraft, soweit sie die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

Anlage

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappel durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021

Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022
Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021

Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022
Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022
Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003. Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021

Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001. Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für
 - a) Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung),
 - b) Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung),an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn das Schmutzwasser
 - a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird oder
 - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabseitung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Kleineinleitungen wird nach der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner berechnet. Maßgeblich ist die Hälfte der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Hauptsitz gemeldeten Personen. Der Abgabensatz ergibt sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.

- (2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.

§ 3

Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig der/die Eigentümer/in des Grundstücks, von dem Schmutzwasser eingeleitet wird, im Zeitpunkt der Einleitung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer/innen Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.
- (2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde als Einleiter bezeichnet wird.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.
- (2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde gegeben ist.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe wird am 30.01. für das vorhergehende Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflichten

Der/die Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Bakum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022
Gemeinde Barßel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021

Stadt Bassum	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021
Gemeinde Berne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022
Gemeinde Bösel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Stadt Brake	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021
Gemeinde Butjadingen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021
Gemeinde Cappeln	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021
Stadt Damme	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021
Stadt Dinklage	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022
Stadt Elsfleth	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021
Samtgemeinde Esens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022

Gemeinde Essen (Oldb.)	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021
Gemeinde Ganderkesee	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Hagen im Bremischen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021
Gemeinde Hatten	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021
Gemeinde Holdorf	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021
Gemeinde Hude	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021
Gemeinde Jade	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021
Gemeinde Lastrup	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021
Gemeinde Lemwerder	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021
Gemeinde Lindern	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021
Stadt Lohne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022

Gemeinde Molbergen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021
Stadt Oldenburg	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021
Gemeinde Ovelgönne	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021
Gemeinde Saterland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021
Gemeinde Stadland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000	Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021
Gemeinde Südbrookmerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022
Stadt Twistringen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003. Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021
Stadt Varel	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021
Gemeinde Wangerland	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001. Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020	Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021

